

**Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für die Gemeinde Hedersleben  
(Baumschutzsatzung)  
in Form der Euroanpassungssatzung**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Baumschutzsatzung	Gemeinderat am 12.06.1997	Bekanntmachung zur Auslegung am 15.07.1997 Amtsblatt vom 25.07.1997	26.07.1997

**Präambel**

Auf der Grundlage der § 4, 6 (1) und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06. Nov. 1995 (GVBl. LSA S. 314) sowie des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 14.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608) zuletzt geändert durch das Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA Nr. 15 S. 476) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Schutzzweck**

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften wird in der Gemeinde Hedersleben der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches).

**§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Geschützt sind
  - a) stammbildende Gehölze mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
  - b) überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen (Hecken)
  - c) sowie Gehölzgruppen, bestehend aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit erkennbarer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet.
  
2. Die Satzung findet keine Anwendung auf
  - a) Beerenobstkulturen,
  - b) Kopfweisenkulturen,
  - c) Baumschulkulturen,
  - d) Weihnachtsbaumkulturen,

- e) Obstbäume in Gärten mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
- f) Bäume, die auf Grund der §§ 17 – 22 des NatschG LSA oder entsprechend der vorher geltenden Rechtsvorschriften anderweitig unter Schutz gestellt wurden.

3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken, die
- a) auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen zu erhalten sind,
  - b) als Ersatzpflanzung nach dieser Satzung gepflanzt worden sind,
  - c) als Straßenbegleitgrün an Straßen und Wegen stehen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

#### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

1. Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken, Gehölzgruppen zu zerstören, zu schädigen, zu entfernen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

2. Schädigungen im Sinne des Abs.1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Öle, Säuren oder Laugen;
- d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- e) Anwenden von Herbiziden und Fungiziden, soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
- g) Parken von Kraftfahrzeugen auf unbefestigten Flächen unter Bäumen
- h) Feuer im Wurzelbereich
- i) Beschädigen des Stammes oder der Rinde

Satz 1, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen getroffen worden ist.

#### **§ 5 Gefahrenabwehr**

Entgegen § 4 Abs. 1 sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr zulässig. Diese sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

**§ 6**  
**Zulässige Handlungen**

1. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.
2. Unter Pflegemaßnahmen im Sinne von Abs. 1 ist auch das "auf Stock setzen" von Hecken im Abstand von 4 – 8 Jahren zu verstehen. Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigen zeitlichen Abständen ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.

**§ 7**  
**Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
  - d) ein Baum, eine Hecke oder eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
2. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls, die Befreiung erfordern.
3. Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
  - a) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege

b) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung

c) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder

d) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

## **§ 8**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 7 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizze, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt werden.

2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden, insbesondere ist die geltende Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920) in Anwendung zu bringen.

3. Bei Ausnahmen und Befreiungen kann der Antragsteller verpflichtet werden, standortgerechte Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume, Hecken oder Gehölze auf seine Kosten zu leisten. Der Wert der Ersatzbepflanzung beträgt bis zu 25 % des Wertes der entfernten Bäume und/oder Hecken. Der Wert der entfernten Bäume bzw. die Wertminderung sowie der Ersatzbepflanzung wird nach dem Sachwertverfahren Koch (Werner Koch, Aktualisierte Gehölzwerttabellen; Bäume und Sträucher als Grundstücksbestandteil an Straßen, in Parks sowie in der freien Landschaft, einschließlich Obstgehölze, Verlag Versicherungswirtschaft e. V., Karlsruhe 1987, 2. Auflage) ermittelt.

4. Die Gemeinde kann Art und Größe der zu pflanzenden Bäume, Hecken oder Gehölze festlegen. Die Neupflanzung ist auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken oder Gehölze standen. Wenn dies nicht möglich oder unzumutbar ist, haben die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Neupflanzung umfasst auch die notwendige Pflege und notfalls den Ersatz. Weiterhin ist statt einer Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde in Höhe des Wertes der Ersatzpflanzung, zuzüglich der entstehenden Pflanzkosten, möglich. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatzbepflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

5. Der § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, wenn Bäume auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

## **§ 9**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser, einzutragen.

2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 8 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 10**

### **Folgenbeseitigung**

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine dem Wert entsprechende Ersatzbepflanzung vorzunehmen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Wertermittlung ist nach dem in § 8 Abs. 3 genannten Verfahren durchzuführen.

2. Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 10, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 10 Abs.1 ergreift.

## **§ 11**

### **Beauftragter für Baumschutz**

1. Die Gemeinde bestellt einen Beauftragten für Baumschutz. Der Beauftragte muss die erforderliche Sachkunde besitzen. Er wird jeweils für fünf Jahre bestellt.

2. Der Beauftragte berät und unterstützt die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Baumschutzes. Er ist an fachliche Weisungen nicht gebunden. Die Gemeinde hat ihm die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

3. Der Beauftragte ist ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

## **§ 12**

### **Betreten von Grundstücken**

Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume oder Hecken ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt;
  - b) Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt;
  - c) nach § 8 Abs. 1 Unterlassungen vornimmt oder vornehmen lässt oder
  - d) eine Meldung nach § 5 unterlässt;
  
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenstein  
Bürgermeisterin